

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 14/0384
623 - Fachbereich Verkehrsaufsicht und Beiträge			Datum: 05.09.2014
Bearb.:	Herr Marco Mette	Tel.: 223	öffentlich
Az.:	623-Herr Mette/Ja		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	02.10.2014	Vorberatung
Stadtvertretung	18.11.2014	Entscheidung

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwasserbeitragsatzung) wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 14/0384 beschlossen.

Sachverhalt

I. Allgemeines

Die für die Beitragserhebung notwendige Grundlagensatzung (Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt [Schmutzwassersatzung]) muss aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen geändert / angepasst werden. Die Beratung im Umweltausschuss erfolgte am 17.09.2014 (Vorlage Nr. B 14/0380). Durch die Änderung / Neufassung der Schmutzwassersatzung werden zwangsläufig redaktionelle Änderungen an der Beitrags- und Gebührensatzung erforderlich.

Um den Beitrags- und Gebührenteil künftig voneinander zu trennen und damit eine Rechtsunabhängigkeit zu erhalten, sollen in Zukunft die öffentlichen Abgaben aufgrund jeweils selbständigen Satzungsrechtes erhoben werden.

Für die Erstellung der neuen Satzungen wurde die Firma GeKOM (Gesellschaft für Kommunalberatung und Kommunalentwicklung mbH), Schlossstraße 7, 21465 Reinbek, beauftragt, die in Absprache mit der Verwaltung die Formulierungen unter Beachtung der geltenden Rechtsprechung und der Verhältnisse in Norderstedt koordiniert und gefasst hat.

Unabhängig davon wurde eine Überarbeitung der der Ermittlung des Beitragssatzes zugrundeliegenden Beitragskalkulation erforderlich, da der Kalkulationszeitraum bereits abgelaufen ist.

II. Kalkulation des Beitragssatzes

Die Kalkulation des Beitragssatzes beruht auf der Annahme, dass die zentrale Schmutzwasserbeseitigung über eine Gesamtanlage erfolgt. Demzufolge wurden - wie in den vorherigen

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Kalkulationen auch - die Leitungsverlegungen von der ersten Schmutzwasserleitungsverlegung bis zum Jahre 2012 nach tatsächlichen oder geschätzten Kosten und die vorgesehenen Leitungsverlegungen in den nächsten Jahren (bis 2020) nach kalkulierten Kosten ermittelt. Der Kalkulationszeitraum umfasst nunmehr den Zeitraum von 1950 bis 2020.

Die Zusammenfassung der Kalkulation wird als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

III. Beitragsfähiger Aufwand

Die Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasser seit Beginn der Leitungsverlegung bis heute sind nach tatsächlichen Kosten ermittelt worden, soweit die entsprechenden Unterlagen vorhanden sind. In den Fällen, in denen Abrechnungsunterlagen nicht mehr vorhanden sind, wurden die Kosten aufgrund von Schätzungen bzw. Indexwerten ermittelt. Für die im Kalkulationszeitraum noch zu verlegenden Leitungen sind die Kosten ebenfalls nach Erfahrungswerten der vergangenen Jahre ermittelt worden, soweit noch keine Kostenschätzungen vorlagen. (s. Ziffern 1.1 – 1.10.6 der Anlage 2)

IV. Tiefenbegrenzung

Im Zusammenhang mit der Beitragskalkulation wurde auch die nach dem Kommunalabgabengesetz vorgeschriebene Tiefenbegrenzung zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich überprüft.

Aufgrund zunehmender Bebauungsdichte und die Ermöglichung des Bauens in zweiter Reihe, ist die im unbeplanten Innenbereich geltende Tiefenbegrenzung von 50 m nicht mehr aufrecht zu erhalten. Eine Überprüfung der Bebauungstiefe führte zu einer neuen tiefenmäßigen Begrenzung von 42 m. Diese Tiefe wurde bei der Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksflächen der Grundstücke zugrunde gelegt, die im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegen sind (§ 34 BauGB).

V. Beitragsmaßstab

Als Beitragsmaßstab wird weiterhin der von den Verwaltungsgerichten als einziger Beitragsmaßstab anerkannte nutzungsbezogene Flächenbeitrag verwendet

Zur Ermittlung der maßgeblichen nutzungsbezogenen Flächen wurden für das gesamte Stadtgebiet die bebauten und bebaubaren Grundstücksflächen, unterteilt nach zulässigen Vollgeschossen, ermittelt (siehe Ziffern 2.1 bis 2.9 der Anlage 2). Berücksichtigt wurden alle Grundstücke, die an eine Abwasserleitung angeschlossen waren, angeschlossen werden können oder aber im Kalkulationszeitraum die Verlegung einer Abwasserleitung zu erwarten sein wird.

Für die Differenzierung nach dem unterschiedlichen Maß der Nutzung wurden die ermittelten Grundstücksflächen entsprechend der tatsächlichen, geplanten oder in Aussicht gestellten möglichen Geschosse vervielfacht mit

- 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- 1,30 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- 1,70 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
- 1,85 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
- 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen
- 2,15 bei einer Bebaubarkeit mit sieben oder acht Vollgeschossen
- 2,30 bei einer Bebaubarkeit mit neun oder mehr Vollgeschossen.

Diese Differenzierung entspricht der Regelungen in der Erschließungsbeitragssatzung und der Straßenbaubeitragssatzung. Eine Vereinheitlichung der Faktoren war laut Empfehlungen der GeKom anzustreben.

V. Beitragssatz

Die Ermittlung des Beitragssatzes in Höhe von 2,11 € je Quadratmeter nutzungsbezogener Fläche ergibt sich aus dem Gesamtaufwand dividiert durch die nutzungsbezogenen Flächen.

VI. Rückwirkung

Durch die Rückwirkungswirkung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung muss sich die Rückwirkung bis zum 01.01.2012 erstrecken.

Durch das Schlechterstellungsgebot werden die durch die Rückwirkung erfassten Grundstücke nicht schlechter gestellt, als nach der bisher geltenden Satzung.

Anlagen:

Anlage 1

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt

Anlage 2

Kalkulation